



Stand 21.03.2005

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der  
Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Automatisierungstechnik in  
der Produktion  
Vom 18. Februar 2005**

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten  
auslandsorientierten Studiengang Master-of-Science in Air Quality Control, Solid Waste  
and Waste Water Process Engineering (WASTE)  
Vom 15. September 2004**

---

***I Allgemeine Bestimmungen***

***II Prüfungen***

***III Master-Arbeit***

***IV Zeugnis, Urkunde***

***V Schlussbestimmungen***

***Anlage 1: Pflichtfächer (Core Courses) im ersten Semester***

***Anlage 2: Vertiefungsfächer (Specialized Areas) im zweiten Semester***

***- Vertiefungsfach Air Quality Control***

***- Vertiefungsfach Solid Waste***

***- Vertiefungsfach Waste Water***

***Anlage 3: Deutschkurs***

***Anlage 4: Art und Dauer der Prüfungen der Pflichtfächer des ersten  
Semesters***

---

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart  
für den integrierten auslandsorientierten Studiengang Master of Science in Air Quality  
Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE)**

Vom 23. Februar 2005

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der  
Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Automatisierungstechnik in**

## **der Produktion**

### **Vom 18. Februar 2005**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 und § 60 Abs. 2 Nr. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 26.01.2005 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Automatisierungstechnik in der Produktion vom 30. Juli 1998 (W.,F.u.K. 1998, S.338), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2000 (W.,F.u.K. 2000, S.1040) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 18. Februar 2005, Az. 7831.171-A-02 zugestimmt.

#### **Artikel 1**

##### **1. § 6 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt gefasst:**

Verwandte Studiengänge sind insbesondere die Studiengänge des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und der Informatik. Die Entscheidung, welche Studiengänge als verwandt gelten, trifft der Prüfungsausschuss.

#### **Artikel 2**

##### **1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:**

In der Studienrichtung Mechatronik wird nach - Laser in der Materialbearbeitung neu das Hauptfach -Regelungstechnik eingefügt.

#### **Artikel 3**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.
- (2) Die Regelungen des § 6 Abs. 1 findet keine Anwendung auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Diplomstudiengang Automatisierungstechnik in der Produktion zugelassen wurden.

Stuttgart, den 18. Februar 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch  
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten  
auslandsorientierten Studiengang Master-of-Science in Air Quality Control, Solid Waste  
and Waste Water Process Engineering (WASTE)**

## Vom 15. September 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 4, § 55a Abs.1 und § 40 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Juni 2003 sowie der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 15. September 2004 die folgende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Studiengang Master-of-Science in Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE) beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 UG dieser Prüfungsordnung am 15. September 2004, Az.: 7831.175-W-02, zugestimmt.

## Präambel

### I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Master-of-Science-Prüfung
- § 2 Master-of-Science-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienplan, Advisor, Vorlesungs- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Zulassung zum Studium
- § 7 Anrechnung Studienleistungen und Prüfungsleistungen

### II Prüfungen

- § 8 Bezeichnung und Aufbau von Prüfungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und Prüfungsfristen. Werdende Mütter, Studierende mit Kind, Kranke und Behinderte
- § 9 Zulassung zu Prüfungen
- § 10 Zulassungsverfahren und Meldungen für Prüfungen
- § 11 Umfang und Form der Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Studienarbeit mit Vortrag
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, Bestehen der Prüfungen
- § 16 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen und der Masterarbeit
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Auslandssemester, Deutschkurse

### **III Master-Arbeit**

§ 19 Ausgabe, Durchführung und Dauer der Master-Arbeit

§ 20 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit, Vortrag

### **IV Zeugnis, Urkunde**

§ 21 Zeugnis

§ 22 Master-of-Science-Urkunde

### **V Schlussbestimmungen**

§ 23 Ungültigkeit der Master-of-Science-Prüfung

§ 24 Aberkennung des Master-of-Science-Grades

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Inkrafttreten

## **Anlagen**

### **Präambel**

Der Masterstudiengang ist vorgesehen für deutsche und ausländische Studentinnen und Studenten, die ihre Fachkenntnisse in der Luftreinhaltung, der Abfall- und der Abwassertechnik insbesondere im Hinblick auf eine internationale Tätigkeit vertiefen wollen. Die Aufnahme dieses Studiums setzt einen ersten Studienabschluss voraus. In der Zulassungsordnung sind die Voraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen, um für den Studiengang zugelassen zu werden. Da im Bereich der Umweltschutztechnik weltweit unterschiedliche Schwerpunkte gelehrt werden, kann bei fehlenden Voraussetzungen in einzelnen Bereichen das erfolgreiche Bestehen von Aufnahmeprüfungen zur Aufnahmevoraussetzung gemacht werden. Hierzu werden Vorkurse angeboten.

Diese Studien- und Prüfungsordnung stellt das Regelwerk für den Masterstudiengang dar und beschreibt den Aufbau des Studiums und die Struktur und Organisation von Prüfungen. Sie wendet sich sowohl an die Studierenden als auch an die Organe der Universität, welche die Prüfungen zu organisieren haben, sowie an die Prüfenden.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **Art des Studiengangs:**

Dieser Studiengang ist zunächst für einen befristeten Zeitraum (5 Jahre, vgl. Schreiben des MWK vom 10.11.2000, Az.: 31-17.49-4/1) eingeführt.

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>§ 1</b>	<b>Zweck der Master-of-Science-Prüfung</b>	
(1)	Die Master-of-Science-Prüfung stellt einen zweiten berufsqualifizierenden Studienabschluss dar. Durch die Master-of-Science-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Zusammenhänge des Fachgebietes Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE) überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden. Zudem müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden.	
(2)	Die zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen Fächer, mit Ausnahme des Faches Deutsch und der im Studienplan als deutschsprachig ausgewiesenen Ergänzungsfächer, werden auf Englisch gelehrt und geprüft.	
<b>§ 2</b>	<b>Master-of-Science-Grad</b>	
	Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad Master-of-Science (M.Sc.) in der Fachrichtung Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE).	
<b>§ 3</b>	<b>Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienplan, Advisor, Vorlesungs- und Prüfungssprache</b>	
(1)	Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das Anfertigen der Master-Arbeit beträgt drei Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über insgesamt zwei Semester, die Anfertigung der Master-Arbeit erfolgt im dritten Semester.	
(2)	Das Studium gliedert sich in:	
	1.	den Bereich der Pflichtfächer im ersten Semester entsprechend dem Studienplan (Anlage 1)
	2.	den Bereich mit zwei von drei angebotenen Vertiefungsrichtungen, jeweils bestehend aus obligatorischen Kern- und auswählbaren Ergänzungsfächern

		entsprechend dem Studienplan (Anlage 2) und
		3. eine Master-Arbeit im Umfang von 6 Monaten.
(3)		Die bzw. der Studierende legt in Absprache mit dem Advisor vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters einen Studienplan für den Vertiefungsbereich vor; dieser bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Im Studienplan werden die zwei gewählten Vertiefungsfächer mit ihren Kern- und Ergänzungsfächern (Anlage 2) und die Gesamtzahl der SWh und ECTS-Credits festgelegt. Der Studienplan gilt als genehmigt, wenn vom Prüfungsausschuss nicht innerhalb von vier Wochen Einwände erhoben werden. Der genehmigte Studienplan darf in Abstimmung mit dem Advisor und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ohne Nennung von Gründen einmal geändert werden. Der Prüfungsausschuss kann eine zweite Änderung zulassen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Liegt ein genehmigter Studienplan nicht vor, können keine Vertiefungsfachprüfungen abgelegt werden.
(4)		Der Advisor ist im allgemeinen eine bzw. ein in dem Vertiefungsfach lehrende Professorin bzw. Professor. Eine Liste der Advisor wird jeweils durch Aushang bekanntgegeben.
(5)		Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 46 Semesterwochenstunden (SWh) zuzüglich einer Master-Arbeit, deren Dauer sechs Monate beträgt.
(6)		Die Pflicht- und Kernfachvorlesungen werden in englischer Sprache gehalten. Ein Teil der Ergänzungsfächer kann auch in deutscher Sprache gehalten werden. Prüfungen werden in der Regel in derselben Sprache wie die jeweilige Vorlesung abgelegt. Die Master-Arbeit kann wahlweise in englischer oder in deutscher Sprache angefertigt werden.
<b>§ 4</b>	<b>Prüfungsausschuss</b>	
(1)		Für die Erfüllung der durch die Studien- und Prüfungsordnung entstehenden Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in Personalunion mit dem Zulassungsausschuss gemäß Zulassungsordnung fungieren.

(2)	Die für den Studiengang Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE) zuständige Fakultät bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses.	
(3)	Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, die Beschäftigte der Universität Stuttgart sein müssen, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden mit Ausnahme des studentischen Mitglieds auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das studentische Mitglied wird jährlich von der zuständigen Fakultät auf Vorschlag ihrer studentischen Mitglieder gewählt.	
(4)	Die Professorinnen bzw. Professoren im Prüfungsausschuss müssen im Studiengang Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE) der Universität Stuttgart lehrend tätig sein. Die bzw. der Vorsitzende und ihr bzw. sein Stellvertreter müssen Professorinnen bzw. Professoren der Universität Stuttgart sein.	
(5)	Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklungen im Studiengang. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans. Er kann seine Entscheidungsbefugnis in einzelnen Aufgabenbereichen der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.	
(6)	Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.	
(7)	Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.	
(8)	Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.	

	(9)	Der Prüfungsausschuss und dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender kann sich der Hilfe des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Stuttgart bedienen.
	(10)	Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner bzw. seines Vorsitzenden oder des Zentralen Prüfungsamtes sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Rektorin bzw. dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.
<b>§ 5</b>	<b>Prüfende und Beisitzende</b>	
	(1)	Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend
		in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw.- dozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen die Prüfungsbefugnis von der entsprechenden Fakultät übertragen wurde, befugt. Oberassistentinnen bzw. -assistenten, Oberingenieurinnen bzw. -ingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen bzw. -Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten nicht in genügender Anzahl als Prüfende zur Verfügung stehen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, müssen die Prüfenden in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
	(2)	Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden.
		Der Prüfer bzw. die Prüferin bestellt die Beisitzenden. Zur bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplomprüfung, Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.



	(3)	Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
		sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
	(4)	Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.
<b>§ 6</b>	<b>Zulassung zum Studium</b>	
	Die Zulassung zum Studium wird in der jeweils gültigen Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE) geregelt.	
<b>§ 7</b>	<b>Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen</b>	
	(1)	Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den Studiengängen
		Umweltschutztechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland können anerkannt werden. Es darf nur maximal die Hälfte der im Studiengang geforderten Prüfungsleistungen anerkannt werden. Eine Anerkennung der Master-Arbeit ist nicht möglich.
		Für einen zweiten Abschluss oder einen Abschluss bei einem Parallelstudium an der Universität Stuttgart sind über die in dem ersten bzw. Parallelstudium erforderlichen Studienleistungen hinaus in diesem Master-Studiengang Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 SWh bzw. 30 ECTS-Credits und die Master-Arbeit zu erbringen.
	(2)	Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen
		Studiengängen werden bis maximal 20 SWh bzw. 30 ECTS-Credits anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
		Auf jeden Fall muss die Master-Arbeit erbracht werden. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiengangs an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb

	<p>Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.</p>
	<p>Angerechnet werden können nur Studien- und Prüfungsleistungen, die über die in § 3 Abs. 2a der Zulassungsordnung als Zulassungsvoraussetzung genannten und nachzuweisenden Abschlüsse hinausgehen.</p>
(3)	<p>Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>
(4)	<p>Werden Studien- und Prüfungsvorleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.</p>
(5)	<p>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p>
(6)	<p>Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden ggf. nach Anhörung der bzw. des für das Fach zuständigen Prüfenden.</p>
<b>II</b>	<b>Prüfungen</b>
<b>§ 8</b>	<b>Bezeichnung und Aufbau von Prüfungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und Prüfungsfristen. Werdende Mütter, Studierende mit Kind, Kranke und Behinderte.</b>

(1)	Die Master-of-Science-Prüfung besteht aus den Pflichtfachprüfungen und den Vertiefungsfachprüfungen gemäß Studienplan, der Master-Arbeit und der erfolgreichen Teilnahme an den Deutschkursen.
	Die Master-of-Science-Prüfung kann erst nach Zulassung gemäß § 9 abgelegt werden.
(2)	In dieser Prüfungsordnung werden folgende Definitionen von Prüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen verwendet:
	1. Als Fachprüfung wird eine Prüfung über den gesamten Umfang eines Faches bezeichnet. Eine Fachprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzt sein oder aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen bestehen. Die genannten Prüfungen können schriftlich oder mündlich abgehalten werden.
	2. Studienbegleitende Leistungen (Scheine) sind bewertete Klausuren, sonstige schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen, die entweder
	<p style="text-align: center;"><i>a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigen (Schein) oder</i></p>
	<p style="text-align: center;"><i>b) die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen für die Teilnahme an der abschließenden Prüfung einer Lehrveranstaltung bescheinigen (Prüfungsvorleistung).</i></p>
	<p style="text-align: center;"><i>c) oder als einzelne Prüfungsleistung gewertet werden.</i></p>
(3)	Prüfungsvorleistungen sind kontrollierte Leistungen der bzw. des Studierenden während des Studiums, die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind.
	Hierzu gehören Übungsarbeiten, Hausübungen, Gruppenübungen, Kolloquien, Entwürfe, Entwurfsübungen, Fallstudien, Projektstudien und Praktika. Aus didaktischen Gründen können Prüfungsvorleistungen in Teilleistungen untergliedert werden.
	In einem Kolloquium werden vorher ausgegebene, von den Studierenden allein oder in Gruppen bearbeitete Übungsaufgaben

	<p>besprochen und die Lösungswege erörtert. In einer Projektstudie, einer Fallstudie oder einem Entwurf wenden die Studierenden die Kenntnisse - allein oder in Gruppen - bei der Bearbeitung einer größeren Aufgabe des Fachgebietes an. Das Ergebnis wird ebenfalls in einem Kolloquium besprochen. Die Prüfenden können im angemessenen Umfang die Bearbeitung von Übungsaufgaben zur Voraussetzung für die Teilnahme an Kolloquien machen.</p>
	<p>Über den angemessenen Umfang der Prüfungsvorleistungen wacht der Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsvorleistung kann anerkannt oder bei unzureichender Leistung nicht anerkannt werden.</p> <p>Eine benotete Übungsarbeit ist eine mit einer Note bewertete Übungsarbeit während des Studiums.</p>
(4)	<p>Wird vor Abschluss der Master-of-Science-Prüfung die Regelstudienzeit um mehr als ein Semester überschritten, so soll die bzw. der Studierende in einem Beratungsgespräch mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das weitere Vorgehen zum Erreichen eines erfolgreichen Studienabschlusses besprechen.</p>
	<p>Alle Fachprüfungen und die Prüfungen in den Deutschkursen sind bis zum Ende des 4. Semesters abzulegen. Andernfalls gelten die nicht abgelegten Fachprüfungen erstmalig als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.</p>
(5)	<p>Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der</p>
	<p>Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dies geschieht auf ausdrücklichen Wunsch der zu prüfenden Person. Eine diesbezügliche Erklärung ist schriftlich gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die</p>

		Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.
(6)		Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
(7)		Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen oder Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
<b>§ 9</b>	<b>Zulassung zu Prüfungen</b>	
(1)		Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
		1. für den Studiengang WASTE zugelassen und als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert ist;
		2. die für die Prüfung in dem jeweiligen Fach erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat;
		3. einen vom Prüfungsausschuss genehmigten Studienplan für die Vertiefungsfächer beim Prüfungsamt vorgelegt hat;

		4. den Prüfungsanspruch im Master-of-Science-Studiengang WASTE nicht verloren hat.
	(2)	Das Thema der Master-Arbeit kann nur ausgegeben werden,
		1. wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, und
		2. wenn alle Fachprüfungen des Master-of-Science-Studienganges WASTE erfolgreich abgelegt sind. Ausnahmen hiervon sind nur durch Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.
<b>§ 10</b>	<b>Zulassungsverfahren und Meldungen für Prüfungen</b>	
	(1)	Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen (Prüfungsanmeldung) ist innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gemachten Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Der Studierende ist nach der Zulassung zur Teilnahme an den angemeldeten Prüfungen verpflichtet. Ausnahmen hiervon sind in § 17 geregelt.
	(2)	Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits der Universität Stuttgart vorliegen, die Nachweise über die Erfüllung der in der Zulassungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
	(3)	Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er bzw. sie bedient sich hierbei der Hilfe des Prüfungsamts. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
	(4)	Die bzw. der Studierende gilt als zugelassen, wenn ihr bzw. sein Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich abgelehnt wird.
	(5)	Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn <ol style="list-style-type: none"><li>1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder</li><li>2. die Unterlagen unvollständig sind.</li></ol>
	(6)	Sind die Prüfungsvorleistungen bis zur Prüfungsanmeldung noch nicht vollständig nachweisbar, kann die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die fehlenden Prüfungsvorleistungen sind dann spätestens am Prüfungstermin dem Prüfer unaufgefordert vorzulegen. Wenn dies nicht geschieht, ist die Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Hierbei gelten die in § 17

festgelegten Regeln für den Prüfungsrücktritt.

- (7) Die Termine für die schriftlichen Prüfungen werden in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungsamt festgelegt. Sie werden rechtzeitig durch Aushang am Prüfungsamt sowie am Anschlagbrett des Studienganges bekannt gemacht.
- (8) Die Termine der mündlichen Prüfungen werden durch die jeweilige Prüfende bzw. den jeweiligen Prüfenden festgesetzt und durch Aushang in deren bzw. dessen Institut und am Anschlagbrett des Studienganges bekannt gegeben. Der Aushang soll vor der letzten Woche des der Prüfung vorausgehenden Vorlesungszeitraums und mindestens 14 Kalendertage vor der Prüfung erfolgen.
- (9) Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungen wird vom Prüfungsamt festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.
- (10) Die Termine für studienbegleitende Leistungsnachweise werden durch die jeweilige prüfende Person festgesetzt und rechtzeitig durch Aushang bekannt gemacht.
- (11) Alle Prüfungen sowie studienbegleitende Leistungsnachweise sind mindestens einmal in jedem Semester anzubieten.

## **§ 11 Umfang und Form der Prüfungen**

- (1) Der Prüfungsumfang besteht aus den Pflichtfachprüfungen (gemäß Anlage 4) und zwei Vertiefungsfachprüfungen sowie der Master-Arbeit (vgl. § 8). Die Vertiefungsfachprüfungen können in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt werden. Die Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen können durchgeführt werden als:
  1. schriftliche Prüfungen und/oder
  2. mündliche Prüfungen und/oder
  3. studienbegleitende Leistungsnachweise
- (2) Den Prüfenden steht grundsätzlich frei, die Form der Prüfung zu wählen. Die Form der Prüfung ist rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die Dauer der Pflichtfachprüfungen bzw. ihrer Teilprüfungen wird in der Anlage 4 festgelegt. Für die Dauer der Vertiefungsfachprüfungen gelten § 12 Abs. 4 bzw. § 13 Abs. 3.

- (4) Das Notengewicht der Fachprüfungen bzw. ihrer Teilprüfungen entspricht den Semesterwochenstunden bzw. ECTS-Credits. Ein Teil der Vertiefungsfachprüfungen kann als Studienarbeit mit Vortrag (studienbegleitender Leistungsnachweis) erbracht werden (s. § 14).
- (5) Die bzw. der Studierende kann sich in bis zu zwei weiteren, über den Umfang von Pflicht- und Vertiefungsfächern hinausgehenden Zusatzfächern im Umfang von zusammen maximal 5 SWh bzw. 7,5 ECTS-Credits einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 12 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und eine Lösung finden kann.
- (2) Die Bewertungsgrundlagen, die bei der Beurteilung angewendet wurden, sind aktenkundig zu machen. Die Bewertungsgrundlagen sind Bestandteil der Prüfungsakte und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung aller zu prüfenden Personen zulassen.
- (3) Die von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Prüfungsankündigung durch Aushang bekannt zu machen.
- (4) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 60 und höchstens 300 Minuten, in der Regel 30 Minuten pro Semesterwochenstunde.
- (5) Schriftliche Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Diese Prüfungen müssen von zwei Prüfenden bewertet werden, wenn es Wiederholungsprüfungen sind oder wenn die bzw. der Erstprüfende die Note "nicht ausreichend" vorschlägt. Von zwei Prüfenden muss mindestens eine bzw. einer der Professorenschaft angehören. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 13

### Mündliche Prüfungen



- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie ausreichende Kenntnisse über die Themenstellungen des Fachgebietes aufweist.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren oder vor einer bzw. einem Prüfenden, aber dann in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Fachprüfung beträgt pro zwei Semesterwochenstunden ca. 20 Minuten. Die Dauer des mündlichen Teils einer Wiederholungsprüfung beträgt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden und jedes Prüfungsfach etwa 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sowie außergewöhnliche Vorfälle sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende desselben Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze der Prüfung zuhören. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

#### **§ 14 Studienarbeit mit Vortrag**

- (1) Nach Absprache mit dem Advisor können 4 SWh bzw. 6 ECTS-Credits Vorlesungen bzw. Übungen aus dem Bereich der Ergänzungsfächer durch eine Studienarbeit (study work) als studienbegleitender Leistungsnachweis ersetzt werden. Dabei soll der Zeitaufwand für die Ausarbeitung der Studienarbeit etwa 150 Stunden betragen.
- (2) Mit der Studienarbeit soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, sich ein spezielles Teilgebiet aus dem Vertiefungsbereich zu erarbeiten.
- (3) Das Thema der Studienarbeit kann auf Antrag der bzw. des Studierenden von einem Prüfer eines der betreffenden Vertiefungsfächer oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses vom Prüfer eines anderen Faches gestellt werden.

- (4) Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Leistungsnachweis zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitt, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.
- (5) Bestandteil der Studienarbeit ist ein Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer über das Thema der Arbeit. Ziel des Vortrages ist es unter anderem, die Präsentationstechnik zu üben.

## § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, Bestehen der Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Teilprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen bzw. Teilprüfungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren einzelnen Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Mittel der gewichteten Noten der einzelnen Teilprüfungen; hierbei entspricht das Gewicht der einzelnen Prüfungsleistungen dem Anteil des teilgeprüften Lehrumfangs (SWH bzw. ECTS-Credits)

		am Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen des Faches (SWh bzw. ECTS-Credits). In diesem Fall wird die Note ohne Rundung mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben und geht so in die Gesamtbewertung ein. Abs. 5 gilt entsprechend.			
		Die Fachnote lautet:			
		Bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
		bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
		bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
		bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
		bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend
Bei Fachprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzt sind, ist jede einzelne Teilprüfung mindestens mit der Note ausreichend zu bestehen.					
	(3)	Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Pflichtfachprüfungen und Vertiefungsfachprüfungen sowie die Masterarbeit mit jeweils mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden sowie die Deutschkurse erfolgreich absolviert wurden.			
	(4)	Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem mit der Anzahl gemäß der SWh bzw. ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Fachnoten sowie der Master-Arbeit, deren Gewicht 20 SWh bzw. 30 ECTS-Credits beträgt. Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet:			
		Bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
		bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
		bei einem Durchschnitt von	2,6 bis	=	befriedigend

			3,5		
		bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend.
	(5)	Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.			
<b>§ 16 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen und der Master-Arbeit</b>					
	(1)	Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder Teilprüfung ist nicht zulässig.			
	(2)	Ist eine Prüfung nicht bestanden, oder gilt diese als nicht bestanden, so ist sie zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen, andernfalls wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person.			
	(3)	Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können einmal wiederholt werden. Der Prüfer legt fest, ob die Wiederholungsprüfung schriftlich oder mündlich abgehalten wird. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Nachprüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der Nachprüfung nur "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) sein.			
	(4)	Für die Durchführung einer mündlichen Nachprüfung gilt § 13 entsprechend.			
	(5)	Ist eine aus mehreren Teilprüfungen gebildete Fachprüfung nicht bestanden, so sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu			

	wiederholen.
(6)	Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel nur in einem Fach zulässig; in besonders begründeten Einzelfällen kann die zweite Wiederholung in einem zweiten Fach zugelassen werden, wenn die bisherigen Leistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Zweitwiederholungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigen zu lassen.
(7)	Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit nicht ausreichend bewertet worden ist, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden, andernfalls gilt sie als mit nicht ausreichend bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
(8)	Der Bescheid über nicht bestandene Prüfungen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
(9)	Hat die zu prüfende Person die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zu den Prüfungen noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
<b>§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</b>	
(1)	Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
(2)	Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur aus wichtigen Gründen

	möglich und bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt. In Zweifelsfällen entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
(3)	Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Im Attest muss die Prüfungsunfähigkeit formuliert sein. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
(4)	Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer oder anderer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person, für die die gleichen Anforderungen wie für die Beisitzenden gelten (§ 5), von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
(5)	Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
<b>§ 18 Auslandssemester, Deutschkurse</b>	
(1)	Deutschsprachig Studierenden wird empfohlen, die Master-Arbeit im nicht-deutschsprachigen Ausland während eines Semesters anzufertigen. Auslandssemester können an Partneruniversitäten oder an anderen Universitäten absolviert, die Master-Arbeit auch in der freien Wirtschaft angefertigt werden. Dabei muss die Wahl des Aufenthaltsortes mit dem Advisor und der Gastinstitution abgestimmt und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen nach §

		19 Abs. 3.
(2)		Die erfolgreiche Teilnahme (bestanden) an den vorgesehenen Deutschkursen (s. Anlage 3) ist Teil des Studienganges WASTE, Bestandteil der Master-of-Science-Prüfung und wird im Zeugnis ausgewiesen. Für die Wiederholung der Prüfungen in den Deutschkursen gelten die Regelungen des § 16 entsprechend. Sofern ausreichende Deutschkenntnisse vorliegen oder an anderer Stelle erworben und nachgewiesen werden, kann eine Befreiung von den Deutschkursen beantragt werden.
<b>III Master-Arbeit</b>		
<b>§ 19 Ausgabe, Durchführung und Dauer der Master-Arbeit</b>		
(1)		Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dabei kann die Master-Arbeit sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angefertigt werden.
(2)		Das Thema der Master-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die in § 9 Abs. 2 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt sind.
(3)		Die Master-Arbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Master-Studienganges WASTE (der bzw. dem Prüfenden) ausgegeben, betreut und bewertet. Wissenschaftliche Mitarbeiter können diese Aufgabe nur nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 4 UG wahrnehmen. Bei der Anfertigung der Master-Arbeit an einer Universität im Ausland ist sicherzustellen, dass sie dort von einer Universitätsprofessorin bzw. einem Universitätsprofessor ausgegeben, betreut und bewertet wird. Bei der Anfertigung der Arbeit in der freien Wirtschaft muss sichergestellt sein, dass sie von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Master-Studienganges WASTE ausgegeben, betreut und bewertet werden kann. Die Anfertigung der Master-Arbeit außerhalb der Universität Stuttgart muss von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigt werden.

(4)	Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit einen eigenen Vorschlag zu machen.
(5)	Der Tag der Ausgabe des Themas und die festgelegten Prüfenden für die Master-Arbeit sind von der bzw. dem Prüfenden aktenkundig zu machen und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.
(6)	Die Master-Arbeit ist von der bzw. dem Studierenden beim Prüfungsamt anzumelden. Dieses prüft und bestätigt die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 9.
(7)	Auf Antrag der bzw. des Studierenden sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Studierende bzw. ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.
(8)	Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitt, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
(9)	Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
(10)	Die Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Sie kann von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden mit einer Stellungnahme der bzw. des Prüfenden und im Einvernehmen mit dem Advisor ausnahmsweise bis zu einer Dauer von neun Monaten verlängert werden.
(11)	Bei der Abgabe der Master-Arbeit beim Betreuer hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend



		gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
<b>§ 20</b>	<b>Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit, Vortrag</b>	
(1)		Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der bzw. dem Prüfenden, die bzw. der das Thema gestellt hat, abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen und der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitzuteilen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die Master-Arbeit als mit nicht ausreichend" (5,0) bewertet, sofern nicht eine Verlängerung der Abgabefrist genehmigt wurde.
(2)		Bestandteil der Master-Arbeit ist ein Vortrag über die Thematik, die Ergebnisse und deren Beurteilung. Inhalt und Präsentationstechniken des Vortrags gehen in die Bewertung der Master-Arbeit ein. Wird der Vortrag nach Abgabe der Master-Arbeit gehalten, so gilt dessen Datum als Abschlussdatum des Studiums. Der Nachweis über die Erbringung der Vortragsleistung ist dem Prüfungsamt mit der Übermittlung des Ergebnisses der Master-Arbeit mitzuteilen.
(3)		Die Master-Arbeit muss von zwei Prüfenden bewertet werden. Eine bzw. einer der Prüfenden muss die Professorin bzw. der Professor sein, die bzw. der das Thema der Master-Arbeit ausgegeben hat (§ 19 Abs. 3). Die bzw. der zweite Prüfende muss vom Prüfungsausschuss als Prüfende bzw. als Prüfender in dem zugehörigen Fachgebiet benannt sein. Bei der Anfertigung der Arbeit außerhalb der Universität Stuttgart muss die bzw. der zweite Prüfende eine bzw. ein vom Prüfungsausschuss benannte Prüfende bzw. Prüfender der Universität Stuttgart sein. Im Falle einer Wiederholung der Master-Arbeit gemäß §16 Abs. 7 benennt der Prüfungsausschuss die Zweitprüfende bzw. den Zweitprüfenden. Stimmen die Bewertungen der Prüfenden nicht überein, so ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen zu bilden.
(4)		Die Master-Arbeit wird bei der Bildung der Gesamtnote

		mit 20 SWh bzw. 30 ECTS-Credits gewichtet.
<b>IV</b>	<b>Zeugnis, Urkunde</b>	
<b>§ 21</b>	<b>Zeugnis</b>	
	(1)	Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis wird in der Regel in englischer Sprache ausgestellt und enthält
		- die Pflichtfächer und gegebenenfalls deren Teilprüfungen mit Gewichtung (SWh bzw. ECTS-Credits) und Noten
		- die Vertiefungsfächer und gegebenenfalls deren Teilprüfungen mit Gewichtung (SWh bzw. ECTS-Credits) und Noten
		- das Thema, die Gewichtung (SWh bzw. ECTS-Credits) und die Note der Master-Arbeit
		- die Gesamtnote
		- ggf. die Bestätigung der Sprachprüfung in Deutsch
		- ggf. die in Zusatzfächern erzielten Noten
		- die Notenskala für die Fachnoten und die Gesamtnote
	(2)	Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
	(3)	Ist die Master-of-Science-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der bzw. dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
<b>§ 22</b>	<b>Master-of-Science-Urkunde</b>	
	(1)	Nach bestandener Master-of-Science-Prüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Master-of-Science-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird ihr bzw. ihm die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird zweisprachig (deutsch und englisch) ausgestellt.
	(2)	Die Master-of-Science-Urkunde wird von dem

		Dekan der Fakultät Maschinenbau und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Master-Studienganges WASTE unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.
<b>V</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 23</b>	<b>Ungültigkeit der Master-of-Science-Prüfung</b>	
	(1)	Hat die Absolventin bzw. der Absolvent bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die bzw. der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die entsprechende Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
	(2)	Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über deren Gültigkeit.
	(3)	Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
	(4)	Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-of-Science-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
<b>§ 24</b>	<b>Aberkennung des Master-of-Science-Grades</b>	

	Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.
<b>§ 25</b>	<b>Einsicht in die Prüfungsakten</b>
	Bis zu sechs Monate nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darin enthaltenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Prüfenden bestimmen Zeit und Ort der Einsichtnahme in angemessener Frist.
<b>§ 26</b>	<b>Inkrafttreten</b>
	Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1.10.2003 in Kraft.

Stuttgart, den 14. September 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

### **Anlage 1: Pflichtfächer (Core Courses) im ersten Semester**

Alle Fächer des ersten Semesters sind Pflichtfächer für die Studierenden.

No.	Fach	Sprache	SWh	ECTS-Credits
First 1	Thermal Process Engineering	E	3	4,5
First 2	Mechanical Process Engineering	E	3	4,5
First 3	Chemical Reaction Engineering	E	2	3
First 4	Flow with Heat Transfer	E	2	3
First 5	Chemistry and Physics of Combustion I	E	2	3
First 6	Technology Assessment and	E	2	3

	Environmental Economics			
First 7	Air Quality Control	E	2	3
First 8	Solid Waste Management	E	2	3
First 9	Biological and Advanced Waste Water Treatment	E	2	3
First 10	Chemistry and Microbiology of Potable and Waste Water	E	2	3
	Summe		22	33

Der Umfang der Studienleistungen ist in Semesterwochenstunden (SWh) und in Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgedrückt.

## Anlage 2: Vertiefungsfächer (Specialized Areas) im zweiten Semester

Im 2. Semester werden die Vertiefungsfächer (Specialized Areas) Air Quality Control, Solid Waste und Waste Water gelehrt, wobei zwei aus den drei angebotenen Vertiefungsfächern zu wählen sind. Jedes Vertiefungsfach umfaßt 12 SWh bzw. 18 ECTS-Credits.

Jedes Vertiefungsfach besteht aus einem Kernfachbereich (Core Courses) und Ergänzungsfächern (Electives). Dem Vertiefungsfach Air Quality Control sind die Kernfächer A und die Ergänzungsfächer AE, dem Vertiefungsfach Solid Waste die Kernfächer S und die Ergänzungsfächer SE und dem Vertiefungsfach Waste Water die Kernfächer W und die Ergänzungsfächer WE zugeordnet.

Die Kernfächer (A / S / W) sind bei der Wahl des jeweiligen Vertiefungsfaches Pflicht.

Die Gesamtstundenzahl in Höhe von 12 SWh bzw. 18 ECTS-Credits eines Vertiefungsfaches wird mit den Ergänzungsfächern (AE, SE und WE) erreicht.

Der Umfang der Studienleistungen ist in Semesterwochenstunden (SWh) und in Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgedrückt.

### Vertiefungsfach Air Quality Control

Kernfächer (Core Courses) A

No.	Fach	Sprache	SWh	ECTS-Credits

A 1	Absorption and Adsorption	E	1	1,5
A 2	Principles of Practical Combustion Systems	E	1	1,5
A 3	Combustion and Emission Control Technology	E	2	3
A 4	Biological Waste Air Purification	E	1	1,5
A 5	Measurement Methods *	E	3	4,5
A 6	Measurement Methods of Air Pollutants I (Practical Work)	E		
A 7	Data Acquisition and Processing	E		

## Ergänzungsfächer (Electives) AE

No.	Fach	Sprache	SWh	ECTS-Credits
AE 8	Flue Gas and Waste Air Treatment (Practical Work)	E	1	1,5
AE 9	Air Pollution Control Strategies	E	1	1,5
AE 10	Planning, Quality Control and Quality Assurance of Measurements (Lectures and Seminar)	E	2	3
AE 11	Measurement Methods of Air Pollutants II (Practical Work)	E	1	1,5
AE 12	Maschinen und Apparate der Trenntechnik einschl. Entstaubungstechnik	D	3	4,5
AE 13	Modellbildung und Simulation von Strömungsvorgängen	D	2	3
AE 14	Raumklima und Innenluftqualität	D	2	3

AE 15	Chemie der Erdatmosphäre	D	1	1,5
AE 16	Lärm und Lärmbekämpfung	D	2	3
AE 17	Straßenverkehrslärm	D	2	3
AE 18	Excursions	E	1	1,5
AE 19	Management of Research and Development in Biotechnology	E	2	3

( \* ) Werden die beiden Vertiefungsfächer Air Quality Control und Solid Waste gewählt, ist 1 SWH bzw. 1,5 ECTS-Credits aus dem Fächerkatalog der Ergänzungsfächer von Air Quality Control (AE) oder Solid Waste (SE) zusätzlich zu wählen, da das Fach Measurement Methods (A 5 bzw. S 4) nur einmal angerechnet wird.

### Vertiefungsfach Solid Waste

Kernfächer (Core Courses) S

No.	Fach	Sprache	SWH	ECTS-Credits
S 1	Biological Waste Treatment	E	1	1,5
S 2	Thermal Waste Treatment	E	2	3
S 3	Landfill	E	1	1,5
S 4	Measurement Methods *	E	1	1,5
S 5	Waste (Practical Work)	E	1	1,5
S 6	Hazardous Waste and Contaminated Sites	E	2	3

Ergänzungsfächer (Electives) SE

No.	Fach	Sprache	SWH	ECTS-Credits
SE 7	Waste Management in Third World/Developing Countries	E	1	1,5
SE 8	Design of Solid Waste Treatment Plants	E	2	3

SE 9	Chemistry of Solid Waste	E	1	1,5
SE 10	Emissions from Solid Waste Treatment Plants	E	1	1,5
SE 11	Biological Waste Air Purification	E	1	1,5
SE 12	Technik der Thermischen Abfallbehandlung II	D	1	1,5
SE 13	Kfz-Recycling	D	1	1,5
SE 14	Entsorgung von Stoffen aus Energietechnischen Anlagen	D	2	3
SE 15	Excursions	E	1	1,5
SE 16	Management of Research and Development in Biotechnology	E	2	3

( \*) Werden die beiden Vertiefungsfächer Air Quality Control und Solid Waste gewählt, ist 1 SWh bzw. 1,5 ECTS-Credits aus dem Fächerkatalog der Ergänzungsfächer von Air Quality Control (AE) oder Solid Waste (SE) zusätzlich zu wählen, da das Fach Measurement Methods (A 5 bzw. S 4) nur einmal angerechnet wird.

## Vertiefungsfach Waste Water

### Core Courses W

No.	Fach	Sprache	SWh	ECTS-Credits
W 1	Design of Sewer Systems and Stormwater Treatment	E	2	3
W 2	Water Quality Management	E	2	3
W 3	Treatment of Industrial Waste Water	E	2	3
W 4	Design of Wastewater Treatment Plants	E	2	3

### Electives WE

No.	Fach	Sprache	SWh	ECTS-Credits
-----	------	---------	-----	--------------



WE 5	Water Analysis and Analytical Quality Control	E	2	3
WE 6	Absorption and Adsorption	E	1	1,5
WE 7	Maschinen und Apparate der Trenntechnik einschl. Entstaubungstechnik	D	3	4,5
WE 8	Wasser- und Abwasserbiologie	D	2	3
WE 9	Schlammbehandlung in Kläranlagen	D	2	3
WE 10	Excursions	E	1	1,5
WE 11	Management of Research and Development in Biotechnology	E	2	3

### Anlage 3: Deutschkurs

Vor Beginn des Vorlesungszeitraums des 1. Semesters findet ein 6-wöchiger ca. 180 Stunden umfassender Deutsch-Intensivkurs statt. Während des ersten und zweiten Semesters finden semesterbegleitende Deutschkurse mit jeweils ca. 60 Stunden statt.

Die Struktur und der Umfang der Deutschkurse sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Vor dem Ersten Semester	Intensivkurs (Ziel: Kenntnisse ca. Grundstufe 1 entsprechend) (ca. 180 Stunden in 6 Wochen)
1. Semester Sommersemester  (4 SWh bzw. 6 ECTS Credits)	Semesterbegleitender Deutschkurs

2. Semester  Wintersemester   (4 SWh  bzw. 6 ECTS Credits)	Semesterbegleitender Deutschkurs  (Ziel: Kenntnisse ca. Grundstufe 2 entsprechend)
---	--

#### Anlage 4: Art und Dauer der Prüfungen der Pflichtfächer des ersten Semesters

No.	Fach	Dauer	Gewicht in SWh	Gewicht in ECTS-Credits
<b>Prüfung 1</b>	<b>Process Engineering</b>		<b>8</b>	<b>12</b>
First 1	Thermal Process Engineering	90 min	3	4,5
First 2	Mechanical Process Engineering	90 min	3	4,5
First 3	Chemical Reaction Engineering	60 min	2	3
<b>Prüfung 2</b>	<b>Fundamentals of Air Quality Control</b>		<b>6</b>	<b>9</b>
First 4	Flow with Heat Transfer	60 min	2	3
First 5	Chemistry and Physics of Combustion I	60 min	2	3
First 7	Air Quality Control	60 min	2	3
<b>Prüfung 3</b>	<b>Technology Assessment and Environmental Economics</b>		<b>2</b>	<b>3</b>

First 6	Technology Assessment and Environmental Economics	60 min	2	3
<b>Prüfung 4</b>	<b>Sanitary Engineering</b>		<b>6</b>	<b>9</b>
First 8	Solid Waste Management	60 min	2	3
First 9	Biological and Advanced Waste Water Treatment	60 min	2	3
First 10	Chemistry and Microbiology of Potable and Waste Water	60 min	2	3

Die Dauer bezieht sich jeweils auf eine schriftliche Prüfung. Anstatt 60 min schriftlich kann auch etwa 20 min mündlich geprüft werden.

## **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Studiengang Master of Science in Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE)**

**Vom 23. Februar 2005**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Rektor der Universität Stuttgart im Wege der Eilentscheidung am 23.02.2005 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten auslandsorientierten Studiengang Master of Science in Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering vom 15.09.2004 beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 23. Februar 2005, Az. 7831.175-W-02 zugestimmt.

### **Artikel 1**

#### **§ 2 wird wie folgt gefasst:**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

### **Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 23. Februar 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

---

◀ Amtliche Bekanntmachungen